



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025

Montag, 15. Dezember 2025, 19.00
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz:	André Knubel, Gemeindepräsident
Protokoll:	Marcel Friederich, Gemeindeverwalter
Stimmzähler:	Edith Eichenberger (Präsidentin Wahlbüro) Lukas Gall (Mitglied Wahlbüro)
Versammlungsteilnehmer:	116 Personen
Anzahl Stimmberechtigte:	110 Personen
Nichtstimmberechtigte:	6 Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 2025 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2025 wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung eines Investitionskredits über CHF 522'000 zur Sanierung von Wasserleitungen im Gewerbegebiet

://: Der Antrag auf Rückweisung zur Überarbeitung des Bauprojekts wird mit 53 zu 35 Stimmen genehmigt. Der Gemeinderat wird beauftragt, die Sanierungsmethode und das Ausmass erneut zu prüfen und an einer nächsten Gemeindeversammlung alternative Sanierungsvarianten mit Kostenschätzungen vorzulegen.

3. Genehmigung Budget 2026

1. Investitionsrechnung 2026

://: Mit Entscheid von Traktandum 2 wird die erste Etappe der Sanierung einer Wasserleitung im Abschnitt Hagenthalerstrasse und Im Pfeiffensack für CHF 202'000 nicht im Rahmen des Budgets 2026 genehmigt.

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



://: Energieplanung der Gemeinde Schönenbuch (inkl. Energiekonzept): Der Antrag, den Investitionskredit über CHF 50'000 für die Erarbeitung einer Energieplanung der Gemeinde Schönenbuch zu streichen, wird mit 58 zu 37 angenommen.

↳ Neu resultieren in der Investitionsrechnung 2026 Mehreinnahmen von CHF 555'200.

II. Erfolgsrechnung 2026

://: Der Antrag, die Subventionen für den Musikverein Schönenbuch von CHF 1'900 auf CHF 3'000 CHF zu erhöhen, wird grossmehrheitlich angenommen.

://: Der Antrag um Beibehaltung des Steuerfusses für Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen bei 52 % sowie der Ertrags- und Kapitalsteuern für juristische Personen bei 40 % wird mit 54 zu 31 abgelehnt.

↳ Die Erfolgsrechnung schliesst neu, bei einem Gesamtaufwand von CHF 7'703'049 und einem Gesamtertrag CHF 5'661'060, mit einem Aufwandüberschuss von CHF 581'143 ab.

III. Genehmigung des Budgets 2026:

://: Die Erfolgsrechnung 2026 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 581'143, die Investitionsrechnung 2026 mit Mehreinnahmen von CHF 555'200 und das Gebührenreglement 2026 mit Erhöhung des Steuerfusses der Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen von 52 % auf 54 % und die Erhöhung des Steuerfusses der Ertrags- und Kapitalsteuer für juristische Personen von 40 % auf 45 % werden bei fünf Gegenstimmen grossmehrheitlich genehmigt.

Festsetzung der Gemeindesteuersätze:

- a. Einkommens- und Vermögenssteuer für natürliche Personen (§19 StG)
 - Steuerfuss: **54 %** der Staatssteuer (**neu**)
- b. Ertrags- und Kapitalsteuer für juristische Personen
 - Ertragssteuer, **45 %** des Staatssteuerbetrags (**neu**)
 - Kapitalsteuer, **45 %** des Staatssteuerbetrags (**neu**)

Festsetzung der Gebühren für Wasser und Abwasser:

Wasser:

- a. Wasserzins CHF 1.50 pro m³ + 2.6 % MwSt (unverändert)
- b. Grundgebühr CHF 30.00 pro Anschluss + 2.6 % MwSt (unverändert)
- c. Wasseranschluss Wasserbewilligung 10 % der Baubewilligungsgebühr (unverändert)

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskanzlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



Abwasser:

- a. **Kanalisation** Abwasserbewilligung 50 % der Baubewilligungsgebühr (unverändert)
- b. **Abwassergebühren** CHF 2.00 pro m³ + 8.1 % MwSt. (unverändert)
- c. **Beitrag Regenwasser** 20 % der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 3'000 pro Anlage

IV. Finanzplan 2026-2031:

://: Der Finanzplan 2026- 2031 wird wie vorgelegt von der Einwohnergemeindeversammlung zur Kenntnis genommen.

Schluss der Versammlung: 22.00 Uhr

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Gemeindeverwalter:

Marcel Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt